



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein über die Kooperation in der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zum Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein über die Kooperation in der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt

A. Problem

Das Land Schleswig-Holstein ist für den Bereich des Staatswaldes durch Verwaltungsabkommen der von den Ländern Hessen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt betriebenen Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt assoziiert. Diese Verwaltungseinrichtung verfügt über Spezialwissen in den Bereichen Forstliches Versuchswesen, Waldschutz, Waldgenressourcen und Umweltkontrolle.

In Schleswig-Holstein besteht eine Betreuungslücke für den Privat- und Kommunalwald. Da Schleswig-Holstein dem seit 01.01.2006 bestehenden Dreiländerstaatsvertrag über die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt bisher nicht beigetreten ist, können bisher lediglich Teilleistungen abgerufen werden. Eine Mitbestimmung über Grundsatzfragen wie z. B. Forschungsschwerpunkte ist nicht möglich.

B. Lösung

Das Land Schleswig-Holstein tritt im Rahmen der norddeutschen Kooperation dem bisherigen Dreiländerstaatsvertrag bei. Dieser Staatsvertrag vom 11./20. Oktober 2005 wird durch einen neuen Staatsvertrag ergänzt, der dem Land Schleswig-Holstein ab 01.01.2011 volle Mitwirkungsrechte einräumt und zu wesentlichen Synergien im Bereich der Forstverwaltungen führt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die Kosten für die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt werden über ei-

nen nach der anteiligen Waldfläche berechneten Kostenschlüssel auf die Länder umgelegt. Schleswig-Holstein trägt einen Anteil von 5 % der anfallenden Personal- und Sachkosten.

Auswirkungen auf den Landeshaushalt ergeben sich nur insoweit, als durch Umschichtungen veranschlagter Mittel sichergestellt wird, dass alle Waldbesitzarten Finanzierungsanteile zu tragen haben. Der vom Land Schleswig-Holstein zu tragende Kostenanteil beträgt 485.000,-- € je Jahr. Er wird in voller Höhe in einem Stufenmodell erst im Jahre 2013 erreicht.

2. Verwaltungsaufwand

Durch den Beitritt Schleswig-Holsteins zur Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt entstehen neben einer Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten für die Forstverwaltungen wesentliche Synergieeffekte.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die privaten Forstbetriebe und die für ihre Beratung zuständige Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein werden durch die künftige Einbeziehung in die wissenschaftliche Betreuung und Beratung durch die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt in die Lage versetzt, alle aktuellen, praxisrelevanten Erkenntnisse, z. B. zu Fragen des Waldbaus und des Forstschutzes, bei ihren betrieblichen Entscheidungen nutzen zu können. Dies stärkt mittel- und langfristig die Wirtschaftskraft der Forstbetriebe.

E. Federführung

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein über die Kooperation in der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt

Vom 2010

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zum Staatsvertrag

- (1) Dem zuletzt am 16. November 2010 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein über den Beitritt des Landes Schleswig-Holstein zur Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.
- (3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

2010

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Juliane Rumpf
Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

Staatsvertrag
zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt
und Schleswig-Holstein über den Beitritt des Landes Schleswig-Holstein
zur Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt

Das Land Hessen, das Land Niedersachsen, das Land Sachsen-Anhalt und das Land Schleswig-Holstein schließen, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Organe, nachstehenden Staatsvertrag, der den Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt vom 11./20. Oktober 2005 über die Errichtung der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt ändert:

Artikel 1

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt vom 11./20. Oktober 2005 über die Errichtung der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Staatsvertrag
über die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt“.

2. Die Präambel wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es ist gemeinsamer Wille der Landesregierungen von Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein, ihre bestehenden Einrichtungen für das forstliche Versuchswesen in der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt als gemeinsame Dienststelle zusammenzuführen.“

- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gemeinsame Träger dieser Dienststelle sind die Länder Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.“

c) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein ist die Einrichtung zentrale Dienstleisterin für alle Waldbesitzenden auf dem Gebiet des forstlichen Versuchswesens.“

3. Artikel 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Länder Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein errichten zur Kooperation im forstlichen Versuchswesen eine gemeinsame Behörde.“

4. Artikel 4 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Länder Hessen und Niedersachsen haben jeweils zwei Stimmen, die Länder Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein haben jeweils eine Stimme.“

5. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verteilung der Stellen, der Sachkosten und der Investitionen soll jeweils folgendem Länderschlüssel entsprechen: Hessen 37,2 v. H., Niedersachsen 46,2 v. H., Sachsen-Anhalt 11,6 v. H. und Schleswig-Holstein 5,0 v. H.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Länder Hessen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt bleiben Arbeitgeber oder Dienstherr des von ihnen in der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt eingesetzten Personals. Planstellen und Stellen dieser Länder bleiben in den jeweiligen Haushalten der Länder veranschlagt. Das Land Schleswig-Holstein erstattet dem Land Niedersachsen jährlich anteilige Personalkosten.“

c) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

d) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Länder Hessen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt veranschlagen in ihrem jeweiligen Haushalt die Stellen, Personalkosten und Personalnebenkosten der planmäßig Beschäftigten sowie die anteiligen Sachkosten und Investitionen. Das Land Schleswig-Holstein veranschlagt in seinem Haushalt die an Nie-

dersachsen zu leistenden Personal- und Personalnebenkosten sowie die anteiligen Sachkosten und Investitionen."

e) Absatz 12 erhält folgende Fassung:

„(12) Die Prüfungsrechte der Rechnungshöfe der Länder Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein bleiben unberührt."

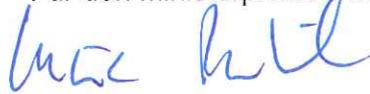
Artikel 2

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden bei der Niedersächsischen Staatskanzlei hinterlegt.

(2) Der Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde hinterlegt wird. Die Niedersächsische Staatskanzlei teilt den übrigen beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages mit.

Wiesbaden, den 8. November 2010

Für das Land Hessen
Für den Ministerpräsidenten



.....
Lucia Puttrich

Staatsministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hannover, den 16. November 2010

Für das Land Niedersachsen
Für den Ministerpräsidenten

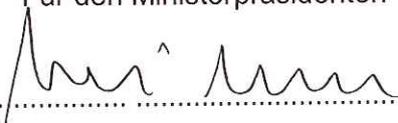


.....
Astrid Grotelüschen

Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Magdeburg, den 12. Nov. 2010

Für das Land Sachsen-Anhalt
Für den Ministerpräsidenten



.....
Dr. Hermann Onko Aeikens

Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Kiel, den 1. November 2010

Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten



.....
Dr. Juliane Rumpf

Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume